

Tag
der Deutschen
Polizei 15./16. februar 1941

Z
n je!
lge von
erbund
ing
15-19

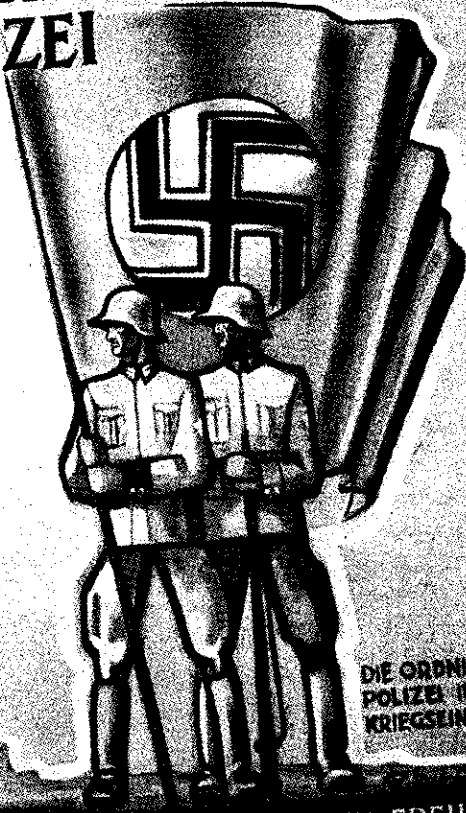


BR
Main
erur

Deutsche
Polizei

19
12
!
3

**TAG DER DEUTSCHEN
POLIZEI
1941
WHW**



DIE ORDNUNGSPOLIZEI IM KRIEGSEINSATZ

**DIE POLIZEI DEIN FREUND
DEIN HELFER!**

**TAG DER DEUTSCHEN
POLIZEI**



**1941
WHW
DIE SICHERHEITSPOLIZEI IM
KRIEGSEINSATZ**

MANN DEINE EHRE HEISST TREUE!

**POLIZEI DEUTSCHEN
1941
WHW**

TECHNISCHE NOTHILFE u.
FEUERWEHREN im LUFTSCHUTZ



**DIE POLIZEI DEIN FREUND
DEIN HELFER!**



**W60
1941**

**Tag
der deutschen
Polizei**

Plakate und Postkarten zum „Tag der Deutschen Polizei 1941“

heraus
9. Jahrga
Zum T

Die „P
Stötung un
Einrichtungen
gabe als „P
den, durch e
— Gesetze, I
vorschriften
aufgaben ge
Die Pu
Die Einzel
lassen sich nar
sammenhäng
einteilen:
Der ord n u
Rufge
zur Siche
nung gegen
zung ist zur
und Echaltun
nung im Zus
sammenwicke
der Einrichtu
nung erforder
ob sie von Me
menschlichen
gewollt oder
wid — kann
äußersten fä
erung der De
hierzu gehört
gegen „staat
und Maßnah
„polizeilicher“
nung stört i
stellung der
werden muß.
gestellten Ein

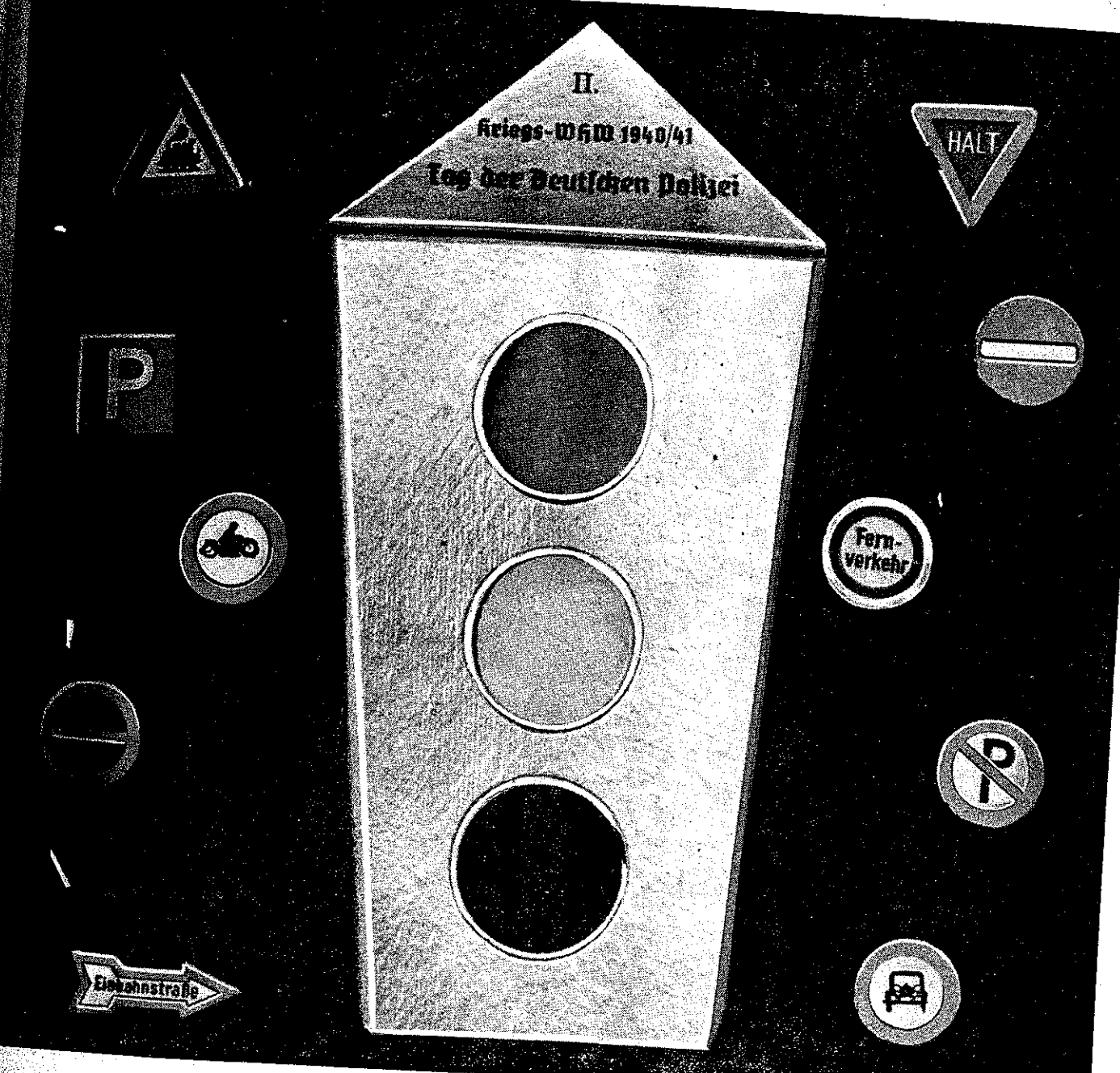
t kam, zur
pelgarde.
olkspolizei



nden

des grü
afung, d
einzig
im Ein
umen w
s der D
weiter
!"

auch
nung
:s //
imen
rgen O
zu se



Abzeichen zum „Tag der Deutschen Polizei 1941“

Aufn. Weltbild

Rundschau des Polizeibeamten

Was gibt es Neues für die Polizei?

für die Polizeibeamten, die freie Heilfürsorge genießen, ist von Bedeutung der Kundenerlaß „Heilfürsorge bei der Polizei des Reichs“ des Reichsministeriums für die Polizei im Reichsdienst (RMdJ. v. 12. 12. 40 — O-Kdo III San 16 Nr. 213/40) vom 12. 12. 40 (MBl. 1940 Nr. 51 Seite 2246). Der Erlaß bestimmt in Abänderung der bisher gegebenen Vorschriften, daß unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse während des Krieges und aus sozialen Gründen während des Einsatzes der Polizei den Familienangehörigen der Heilfürsorgeberechtigten Männer der Reichspolizei, die in den Heimatdienstorten der Beamten freie Heilfürsorge bisher hatten, auch weiterhin freie Heilfürsorge nach Ziff. 123 bis 137 der PDD. 10 gewährt wird. Soweit sie sich in Dienstorten der Polizei mit polizeiärztlichen Einrichtungen aufhalten, haben sich die Familienangehörigen im Erkrankungsfall an die zuständige Polizei-Sanitätsstelle des Erkrankungsortes zu wenden, die

die Behandlung durchzuführen hat bzw. das Notwendige veranlaßt. Diese hat auch die Polizeiverwaltung usw. des Heimatdienstortes von der Art der Behandlung zu benachrichtigen und später die Rechnungen über die Heilbehandlungskosten (Facharzt, Krankenhausbehandlung usw.) nach Prüfung, Bescheinigung und Feststellung der Heimatdienstbehörde zwecks Erstattung und Verrechnung zu übersenden. Heilfürsorgeberechtigte Familienangehörige, die während des besonderen Einsatzes der Polizei wegen der dienstlichen Abwesenheit des Haushaltungsvorstandes ihren Wohnsitz zu Verwandten oder Bekannten in Orte verlegt haben, die keine Polizeidienstorte mit polizeiärztlichen Einrichtungen sind, haben vor Inanspruchnahme eines Privatarztes dieses der Heimatdienststelle des Haushaltungsvorstandes anzuzeigen und den gemäß Ziff. 125 PDD. 10 vorgesehenen Familienkrankenschein zu erbitten. Erstattet werden in diesen Fällen nur die Mindestsätze der Preugo. Die Rechnungen sind der Heimatdienststelle, aber in diesem Falle von den Familienangehörigen unmittelbar, ebenfalls zur Begleichung einzureichen. In dringenden Fällen ist die Einholung des Scheines nachzuholen.

Oberr
bild